

**2. Satzung  
zur Änderung der Wasserversorgungssatzung**

vom .....

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Dem § 20 der Wasserversorgungssatzung vom 28. Juli 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. August 2010), die zuletzt durch Satzung vom 18. Dezember 2014 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2014) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch mit Zählern erfassen, die die Messwerte mit Funktechnik übertragen. Die Ablesung kann bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers erfolgen. Die Zähler werden 1-mal im Jahr im rollierenden Turnus zur Feststellung des Jahresverbrauches abgelesen. Die Datensicherheit der von den Funkmessgeräten übertragenen Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden in einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Ablesung wird nur von Beauftragten der Stadt durchgeführt.
3. Personenbezogene Daten werden nicht übertragen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister